Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Stadt Georgsmarienhütte
-Bauleitplanung-
Oeseder Straße 85
49124 Georgsmarienhütte

Stadt Georgsmarienhütte
14. Jan. 2020

LANDKREIS OSNABRÜCK
Die Landrätin
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung

Datum: 14. Januar 2020
Zimmer-Nr.: 4063
Auskunft erteilt: Herr Zieschang

Durchwahl:
Tel. (0541) 501- 4063
Fax. (0541) 501- 6 4063
E-Mail: ZieschangS@lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
FD 6-80-**07352-19**

Bauleitplanung der Stadt Georgsmarienhütte
hier: Aufstellung des B-Planes Nr. 288 „Südlich Schulzentrum"
Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Regional- und Bauleitplanung

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt.

Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist. Daher wird die Regelung betreffend der Vorgärten in den örtlichen Bauvorschriften begrüßt (s. Begründung S. 8).

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden (am Planstandort laut Umweltbericht S. 19 Plaggeneschböden) weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen. Ein solches Gebiet befindet sich beispielsweise im südwestlich gelegenen FFH Gebiet „Teiche an den Sieben Quellen".

Abschließend weise ich vorsorglich auf eine Erdgasleitung (D 3.5 03) hin, welche entlang des Carl-Stahmer-Weges verläuft.

Bezüglich der Festsetzung von Reinen Wohngebieten (WR) gem. § 3 BauNVO wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass nicht nur der Nutzungskatalog gegenüber einem Allgemeinen

0301

- Landkreis Osnabrück
  Fachdienst 6 Planen und Bauen
  Am Schölerberg 1
  D-49082 Osnabrück
- Sprechzeiten:
  Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.
  Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.
  Ansonsten nach Vereinbarung.
- **Der Landkreis im Internet:**
  www.Landkreis-Osnabrueck.de
  Hier finden Sie auch unsere Antragsformulare

Zu Regional- und Bauleitplanung:
Die Hinweise zum Bodenschutz, zur Kompensation und zur Erdgasleitung werden zur Kenntnis genommen.
Von ersten Überlegungen, den Plangeltungsbereich in unterschiedliche Baugebietstypen zu differenzieren, wurde zwischenzeitlich Abstand genommen. Es ist vorgesehen, innerhalb der Baugebiete eine größere Nutzungsflexibilität zu erzielen, als dies in einem „Reinen Wohngebiet" möglich wäre. Die Schallschutzanforderungen für die Baugebiete drücken sich in den einzuhaltenden Lärmpegelbereichen aus. Der Freibadparkplatz wurde bei der Schallermittlung berücksichtigt. Insofern sind die rechtlichen Schutzansprüche zum Verkehrslärm situationskonform ermittelt.
Im Laufe der bisherigen Planung wurden unterschiedliche städtebauliche Konzepte in Arbeitskreissitzungen erörtert. Die Grundzüge dieser Konzeption sind in die Baugebietsgliederungen und die differenzierte Ausgestaltung der Baugebiete WA 1-5 eingeflossen. Eine weitergehende Konkretisierung ist im Zuge der nachfolgenden Grundstücksvergabe beabsichtigt. Investorenkonzepte sollen dabei eine Entscheidungsgrundlage für die gestalterische Realisierung des Gesamtgebietes bilden.
Die Flächenermittlung wurde geprüft und angepasst.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Seite 2 Wohngebiet gem. § 4 BauNVO verändert ist, sondern auch eine erhöhte Schutzwürdigkeit im Sinne des Immissionsschutzes besteht. Vor allem die Richtwerte von Lärmimmissionen liegen um 5 db(a) unter denen von Allgemeinen Wohngebieten. Es sollte daher überprüft werden ob einerseits die WR Gebiete entlang des Forstweges (WR 4 & WR 5) so durchführbar sind und ebenfalls, ob die Ausweisungen als WA-Gebiet mit bis zu 11 Wohneinheiten pro Gebäude im nördlichsten Bereich (WA 1) der Ausweisung als WR-Gebiet (WR 2) auf der gegenüberliegenden Straßenseite nicht bereits durch die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch den Anwohnerverkehr entgegenstehen. Auch die Verkehrslärmsituation im Westen des Planbereiches und entlang des Südrings und den dort vorhandenen Parkplätzen sollte genauer betrachtet werden. Aus den Unterlagen gehen mögliche angedachte oder feststehende städtebauliche Konzepte und Vorüberlegungen nicht hervor. Sofern angedacht ist bezahlbaren Wohnraum oder Festsetzungen zur Anpassung an den Klimawandel (zum Beispiel) zur Reduzierung der Vulnerabilität zu nutzen sollte dies entsprechend in der Begründung aufgenommen und beschrieben werden. Des Weiteren erscheinen die in den Begründungen der Bauleitpläne genannten Planbereichsgrößen unstimmig. Hier sollte noch einmal überprüft werden, ob diese korrekt dargelegt werden. **Untere Denkmalschutzbehörde:** Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 288 „Südliche Schulzentrum" der Stadt Georgsmarienhütte keine Bedenken. Durch die vorhandene Begrünung entstehen zwischen dem Plangebiet und dem Baudenkmal ehemalige Papiermühle mit Wohn- und Nebengebäuden, Sieben Quellen 8, keine Sichtbeziehungen. Das Baudenkmal wird somit nicht in seiner Baudenkmaleigenschaft eingeschränkt. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellungen bzw. gegen die Planänderung folgende Bedenken: Die Planbereiche sind weitflächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Boden-funden wird in den Planunterlagen zu den B-Plänen hingewiesen. **Vorbeugender Brandschutz:** Die von hieraus mit wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit **(A)** und die Löschwasserversorgung als abhängige **(B)** und unabhängige **(C)** gewährleistet sind. **(A)**	Zur Unteren Denkmalschutzbehörde: Die Bedenken bezüglich möglicher unbekannter archäologischer Fundstellen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Denkmalbelange wird in der Planzeichnung bereits verwiesen. Zu Vorbeugender Brandschutz: Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Eine Feuerwehrzufahrt für das nördlich befindliche Schulzentrum wurde planerisch geprüft. Die Feuerwehrzufahrt ist unter partieller Mitnutzung der öffentlichen Grünfläche realisierbar. Die dafür erforderlichen Flächen können eine ausreichende Verdichtung erfahren, aber gleichzeitig Bestandteil der öffentlichen Grünfläche bleiben. Damit besteht eine ausreichende Erschließung.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Seite 3 Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 1 Zuwegung und § 2 Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO- NBauO) entsprechen. Die Technische Regel 7.4 Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten, damit ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich ist. Dieser Entwurf entspricht in mehrfacher Hinsicht den o.g. Voraussetzungen nicht, ist m.E. daher zurückzuweisen und hinsichtlich der Erschließung zu überplanen. Begründung: Das im nördlichen Teil des Plangebietes angrenzende Schulzentrum verfügt seit Jahrzenten nicht über eine gesicherte Feuerwehrzufahrt im rückwärtigen Bereich. In Absprache mit der örtlichen Feuerwehr und nach einem vor-Ort Termin am 20.12.2019 ist dieses nicht mehr weiter zu dulden. Auch die zwingend im anschließenden Bereich vorgeschriebene dreigeschossige Bebauung lässt vermuten, dass der zweite Rettungsweg über die Drehleiter der örtlichen Feuerwehr sicherzustellen ist. Für eine Brandbekämpfung ist die Erschließung ebenfalls so nicht ausreichend. **(B)** Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist in einer der örtlichen Verhältnisse entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gem. § 2 Abs.1 Satz 3 Nr.2 und ggf. Abs.4 Satz 1 Nr.2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) sicherzustellen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m^3/2 h) müssen, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, mind. dem DVGW – Arbeitsblatt W 405, sowie der VB - Info Nr.8 des Niedersächsischen Landesfeuerwehrverbandes – entsprechen. Für dieses Allgemeine Wohngebiet sind dies aus Sachverständiger Sicht mindestens 48 m^3. Löschwasserentnahmestellen sind aus dem Wasserrohrnetz mittels Hydranten (DIN 3222/DIN 3221) in Ausführung und Anzahl entsprechend dem VB - Infoblatt Nr.8 des Niedersächsischen Landesfeuerwehrverbandes, sowie unter Beachtung des DVGW – Arbeitsblatt W 331, sicherzustellen. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage nachzuweisen. **(C)** Die Gefahrenabwehr im Brandfalle nur auf „Ein Standbein", der abhängigen Löschwasserversorgung auszurichten ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich. Die unabhängige Löschwasserversorgung könnte über das Panoramabad gesichert werden. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen der Straßen- und Verkehrsaufsicht, der AWIGO und des Fachdienstes Umwelt weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.	Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Lösungsmöglichkeiten wurden bereits erörtert. Denkbar ist in diesem Zusammenhang z.B. eine unterirdische Zisterne im Bereich des Quartierplatzes. Der Hinweis zum Panoramabad als unabhängige Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Seite 4 Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen" hochzuladen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Zieschang	Über die Baugebietsanpassung als durchgängig „Allgemeine Wohngebiete" hinaus sind keine Planänderungen erforderlich.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Stadt Georgsmarienhütte
-Bauleitplanung-
Oeseder Straße 85
49124 Georgsmarienhütte

Stadt Georgsmarienhütte
16. Jan. 2020

LANDKREIS OSNABRÜCK
Die Landrätin
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung

Datum: 16. Januar 2020
Zimmer-Nr.: 4063
Auskunft erteilt: Herr Zieschang

Durchwahl:
Tel. (0541) 501- 4063
Fax: (0541) 501- 6 4063
E-Mail: ZieschangS@lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
FD 6-80-**07352-19**

Bauleitplanung der Stadt Georgsmarienhütte
hier: Aufstellung des BPlanes Nr. 288 „Südlich Schulzentrum"
Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zur Stellungnahme vom 14.01.2020 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.

Untere Wasserbehörde:

Gewässerschutz:

Die Planunterlagen sind in der derzeitigen Form nicht prüffähig.

Die Planunterlagen beinhalten zwar die Aussage, dass Flächen für die Wasserwirtschaft vorgesehen sind und der Aspekt Hochwasser- und Starkregenvorsorge eine übergeordnete Rolle spielen soll, es fehlt aber eine wasserwirtschaftliche Voruntersuchung.

Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.).

Darüber hinaus sind wasserbauliche Maßnahmen, die sich aus dem Vorhaben ergeben darzustellen.

Eine Stellungnahme kann aus wasserbehördlicher Sicht derzeit nicht abgegeben werden.

Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Zieschang

I301

Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 Planen und Bauen
Am Schölerberg 1
D-49082 Osnabrück

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung.

Der Landkreis im Internet:
www.Landkreis-Osnabrueck.de
Hier finden Sie auch unsere Antragsformulare

Zu Untere Wasserbehörde:
Entsprechend der Anregung wurden die Planungen für eine schadlose Oberflächenwasserableitung konkretisiert und mit dem Landkreis erörtert.
Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sollen nachfolgend beantragt werden.
Planänderungen sind nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

LANDKREIS OSNABRÜCK

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Die Landrätin
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung

Stadt Georgsmarienhütte
-Bauleitplanung-
Oeseder Straße 85
49124 Georgsmarienhütte

Datum: 23. Januar 2020
Zimmer-Nr.: 4063
Auskunft erteilt: Herr Zieschang

Durchwahl:
Tel. (0541) 501- 4063
Fax: (0541) 501- 6 4063
E-Mail: ZieschangS@lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
FD 6-80-**07352-19**

Bauleitplanung der Stadt Georgsmarienhütte
hier: Aufstellung des BPlanes Nr. 288 „Südlich Schulzentrum"
Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zur Stellungnahme vom 14.01.2020 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.

Untere Naturschutzbehörde:

Vorsorgender Bodenschutz:

Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt 13,86 ha. Laut Umweltbericht werden ca. 60% versiegelt (S.29). Eine erhebliche Beeinträchtigung der belebten Bodenschicht nach §14BNatSchG ist aufgrund der Versiegelung und des damit verbundenen zwangsläufigen Funktionsverlustes des Bodens gegeben. Daher sind spezifische Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln.

Auswirkungen auf den mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegel gemäß § 14BNatSchG

Wie im Umweltbericht beschrieben wird es auf ca. 60% der Fläche zum Verlust der Grundwasserneubildung kommen. Laut NIBIS liegt die Sickerwasserrate bei >250 bis 300 mm/a, damit leisten die Flächen einen großen Beitrag zur Grundwasserneubildung. Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde hat die Planung erhebliche Auswirkungen auf den mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegel, gemäß § 14BNatSchG. Daher sind spezifische Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Funktion zu entwickeln und durch Festsetzungen im Bebauungsplan umzusetzen. Ein ggf. geplanter Ausgleich über Ökokonten greift erst dann, wenn andere funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen ausgeschöpft sind und Weitergehendes nicht möglich ist.

Schutzgut Luft und Klima

Die Erhaltung und Entwicklung von Grünflächen und –zonen im innerörtlichen Bereich hat vielfach positive Wirkung für den Naturhaushalt, das Orts- und Landschaftsbild und letztlich auch für das Lokalklima. Wenn es zu einer Überbauung von bis zu 60% kommt, sind erhebliche nachteilige kleinklimatische Auswirkungen zu erwarten. Diesem ist durch die Entwick-

0301

Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 Planen und Bauen
Am Schölerberg 1
D-49082 Osnabrück

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung.

Der Landkreis im Internet:
www.Landkreis-Osnabrueck.de
Hier finden Sie auch unsere Antragsformulare

Zu Untere Naturschutzbehörde:
Dem vorsorgenden Bodenschutz soll durch eine Sicherung unversiegelter Bereiche bei den externen Kompensationsflächen und einem Verzicht auf deren Bearbeitung (wie Pflügen) entsprochen werden. Dies wird mit den festgelegten Kompensationsmaßnahmen gewährleistet.
Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind mehrere Grünzüge geplant, die nicht allein als „Parkanlage“ fungieren, sondern auch Regenwasserableitungs-, Retentions- und -versickerungsfunktionen übernehmen sollen. Damit ist beabsichtigt, einen spürbaren Teil des Regenwassers unmittelbar wieder dem Grundwasser zuzuleiten. Die dennoch oberflächlich abfließenden Niederschlagsgewässer werden in großzügig dimensionierten Rückhaltebecken im Bereich des Mühlenbaches zurückgehalten und haben dort eine weitere ortsnahe Versickerungsmöglichkeit. Um den Wasserablauf insgesamt zu verzögern und damit in höherem Maße Versickerungsoptionen zu fördern, sind sämtliche Flachdächer der zukünftigen Baukörper mit einer mindestens 10 cm starken Substratauflage zu versehen und zu begrünen. Damit werden im hohen Umfang Maßnahmen zur Versickerung des Regenwassers vorgesehen. Diese wasserwirtschaftlich orientierten Maßnahmen dienen gleichzeitig dem lokalen Kleinklima. Sowohl temporär feuchte Grünflächen als auch großzügige Rückhalteflächen im nahen Gewässerniederungsraum bewirken eine Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, eine Reduzierung von Erwärmungseffekten und eine Bindung von Feinstäuben. Das Verbot von „Schottergärten“ als auch die Flachdachbegrünung erzielen vergleichbare Effekte. Insbesondere die

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Seite 2 lung von Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung) entgegenzuwirken. Bei Festsetzung von Dachbegrünung wird der sog. „Kompensationswert auf der Eingriffsfläche“ erhöht und somit der externe Kompensationsbedarf verringert. Eine „Empfehlung“ genügt hier nicht. Ein ggf. geplanter Ausgleich über Ökokonten greift erst dann, wenn andere funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen ausgeschöpft sind und Weitergehendes nicht möglich ist. Eingriffsregelung Die Bewertung der Ackerböden (S.27) nach dem Osnabrücker Kompensationsmodells ist fehlerhaft. Zur Ermittlung des Wertfaktors ist es empfehlenswert, Tabelle 8 des Osnabrücker Kompensationsmodells anzuwenden. Bei Anwendung der Tabelle 8 werden verschiedene Kriterien geprüft. Ein Plaggenesch ist mit mindestens 1,3 WE/m^2 zu bewerten, aufgrund seiner Kulturhistorischen Bedeutung. Die Bewertung der Gartenflächen der Plansituation im allgemeinen Wohngebiet mit 1,2 WE/m^2 ist zu reduzieren auf max. 0,8 WE/m^2 , da die Gestaltung ohne weitere Festlegungen auch sehr naturferne Gärten zulassen würden, bei denen die hier vorgenommen Bewertung nicht gerechtfertigt ist (z.B. Kiesgärten). Feldgehölz Auf S. 29 ist angegeben, dass 2.000 m^2 Feldgehölz vorhanden sind. Dieses Feldgehölz fällt unter die „Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück“. Es ist ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der genannten Verordnung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen, bevor der Bebauungsplan rechtskräftig werden kann. Die Bewertung des Feldgehölzes mit 2,0 WE/m^2 ist zu begründen, z.B. mit Hilfe von Tabelle 8 des Kompensationsmodells. Artenschutz Erforderlich ist ein Artenschutzbeitrag mit Relevanzprüfung sowie ggf. ausführlicher Erarbeitung von Vermeidungsmaßnahmen. Natura 2000 nach § 34 BNatSchG Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Der Bebauungsplan ist hinsichtlich der Auswirkungen auf die FFH-Gebiete in der Umgebung zu prüfen. Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Zieschang	Dachbegrünung reduziert die Auswirkungen von Flächen, die als überbaubare Grundstücksflächen versiegelt werden dürfen. Die Anregungen zur Eingriffsregelung wurden berücksichtigt und das Kompensationserfordernis neu berechnet. Die Hinweise zum Feldgehölz werden zur Kenntnis genommen. Eine Erläuterung der Bewertung erfolgt auf S. 28 der Begründung. Der Befreiungsantrag wird im Zusammenhang mit der Planrealisierung gestellt. Eine Änderung der Planzeichnung ist nicht erforderlich – die Begründung wird angepasst.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
	Die Bedenken bezüglich möglicher, unbekannter, archäologischer Fundstellen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Denkmalbelange wird in der Planzeichnung bereits verwiesen.				

OSNABRÜCK

Stadt Osnabrück • Postfach 44 60 • 49034 Osnabrück

Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 – Planen und Bauen
– Denkmalschutz –
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Stadt Georgsmarienhütte
12. Dez. 2019
IV

DER OBERBÜRGERMEISTER
Dienststelle
Archäologische Denkmalpflege
Stadt- und Kreisarchäologie
Dienstgebäude (Postanschrift siehe unten)
Lotter Straße 6
(über "emma-theater")

(H) Heger Tor / "emma-theater"

Auskunft erteilt
Herr Friederichs
Telefon (0541) 323-2277
Telefax (0541) 323-4348

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum
2019-12-12

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Georgsmarienhütte
Schreiben vom 12.12.2019 Zeichen: 61.20.11-75/61.26.385 u. 388/Bd

hier: Bebauungspläne Nr. 285 „Südlich Panoramabad" und Nr. 288 „Südlich Schulzentrum" sowie 75. Änderung des Flächennutzungsplanes (frühzeitige Beteiligung TöB)

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellungen bzw. gegen die Planänderung **folgende Bedenken:**
Die Planbereiche sind weitflächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.
Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).
Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird in den Planunterlagen zu den B-Plänen hingewiesen.

Im Auftrag

A. Friederichs

Stadt Osnabrück • Archäologische Denkmalpflege • Stadt- und Kreisarchäologie • Lotter Straße 2 • 49078 Osnabrück
Tel. (0541) 323-2277 oder -4433 • Fax (0541) 323-4348

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Stadtwerke Georgsmarienhütte

Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH - Postfach 1428 - 49112 Georgsmarienhütte

Stadt Georgmarienhütte
Fachbereich IV

Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH
Jörg Dorroch
- Geschäftsführer -
Malberger Straße 13
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 05401/8292-15 Fax -11
j.dorroch@sw-gmhuette.de
www.sw-gmhuette.de

06.01.2020

Bauleitplanung der Stadt Georgmarienhütte
hier: Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplan Nr. 288 „Südlich Schulzentrum"

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Stadtwerke Georgsmarienhütte bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung. Hinsichtlich weiterer Informationen verweisen wir auf die nachstehenden Detailbereiche.

Außerdem fügen wir die aktuellen Bestandspläne für das Plangebiet bei.

Stromversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH ist möglich. Die bestehenden Versorgungseinrichtungen sind im Bestandsplan dargestellt. Im Gebiet ist zentral eine Fläche für die Errichtung einer Ortsnetzstation vorzusehen.

Trinkwasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser im Plangebiet durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH ist möglich.

Nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser sind die Wasserversorger grundsätzlich nicht verpflichtet, Löschwassermengen bereitzustellen. Die Dimensionierung der Leitungsquerschnitte des Trinkwasserrohrnetzes wird von den Stadtwerken aus hygienischen Gründen für die Trinkwasserversorgung und nicht für die Löschwasserversorgung ausgelegt. Die bestehenden Versorgungseinrichtungen sind im Bestandsplan dargestellt.

Wärmeversorgung

Die Versorgung mit klimafreundlicher Wärme ist möglich. Ein Wärmenetz kann errichtet werden und an das nördlich gelegene Wärmenetz angebunden werden.

Gasversorgung

Die Versorgung mit Erdgas wird im Plangebiet aufgrund der Versorgung mit Fernwärme z. Zt. nicht geplant.

Sitz der Gesellschaft: Malberger Straße 13, 49124 Georgsmarienhütte
Amtsgericht: Osnabrück, HRB 110564 - Steuer-Nr. 65/200/34057 - USt.-Id.-Nr. DE185124644
Geschäftsführer: Jörg Dorroch - **Aufsichtsratsvorsitzende:** Dagmar Bahlo
Bankverbindung: Sparkasse Osnabrück BLZ 26550105 - Kto.-Nr. 7302326 - DE93 2655 0105 0007 3023 26 – NOLADE 22XXX

Zu Stromversorgung:
Der Hinweis zur Ortsnetzstation wird zur Kenntnis genommen. Die Verortung soll im Rahmen der Planrealisierung konkretisiert werden.

Zu Trinkwasserversorgung/Wärmeversorgung/Gasversorgung/Bepflanzung/ Schmutzwasserentsorgung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Zum generellen Problem der Versorgungsleitungen in der Nähe von Bäumen und Pflanzbeeten: Leitungstrassen nach GW 125 sind grundsätzlich von Baumstandorten freizuhalten. Bei einem Abstand von 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich. Quelle: Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (Arbeitsausschuss Kommunaler Straßenbau). Baumstandorte oder Pflanzbeete sind nicht über Versorgungsleitungstrassen einzuplanen. Das Wurzelwerk beschädigt die Versorgungsleitungen und schränkt deren Zugänglichkeit ein. Ggf. sind weitere Wurzelschutzmaßnahmen wie Schutzfolien o.a. vorzusehen. Bäume sind nicht in unmittelbarer Nähe zu den Straßenleuchten zu pflanzen. Sie schränken die Ausleuchtung stark ein und erhöhen den Unterhaltungsaufwand durch Beschädigungen oder erforderliches Freischneiden. Für die Versorgungsleitungen sind ausreichend große Trassenbereiche vorzusehen. Für die Versorgung mit klimafreundlicher Wärme vergrößern sich die üblichen Trassenbereiche um 1,0 m nach DIN 1998. **Stellungnahme der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser** ***Schmutzwasserentsorgung*** **Stellungnahme Entwässerung** Die geplante Bebauung kann an den vorhandenen Schmutzwasserkanal DN 200 Stadtring und Forstweg angeschlossen werden. Der vorhandene Schmutzwasserkanal ist ausreichend dimensioniert, um die aus dem Plangebiet ankommenden zusätzlichen Schmutzwasserabflüsse schadlos aufzunehmen und abzuleiten. ***Oberflächenentwässerung*** **Stellungnahme Regenwasser** Im Rahmen der Erschließung ist eine Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers vorzusehen. In der Rückhalteanlage werden die Oberflächenmehrabflüsse aus dem B-Plangebiet zwischengespeichert und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt in eine Vorflut abgeleitet. Zur Größe und Gestaltung der geplanten Rückhalteanlage sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen und mit Stadtwerken Georgsmarienhütte abzustimmen. Kriterien für die Wahl des Drosselabflusses und der Überschreitungshäufigkeit ergeben sich aus den Schutzzielen für das aufnehmende Gewässer. Der Drosselabfluss und die Überschreitungshäufigkeit müssen entsprechend den Gewässerverhältnissen festgelegt werden. Hinsichtlich des ebenfalls zu beachtenden Hochwasserschutzes ist das Schadenspotenzial der durch Überflutung betroffenen Gebiete maßgebend. Demnach sind die Leistungsfähigkeit des Mühlenbaches und der unter dem Stadtring vorhandenen Verrohrung zu berücksichtigen. *Seite 2 von 3* **Sitz der Gesellschaft:** Malberger Straße 13, 49124 Georgsmarienhütte **Amtsgericht:** Osnabrück, HRB 110564 · Steuer-Nr. 65/200/34057 · USt.-Id.-Nr. DE185124644 **Geschäftsführer: Jörg Dorroch · Aufsichtsratsvorsitzende:** Dagmar Bahlo **Bankverbindung** Sparkasse Osnabrück BLZ 26550105 · Kto.-Nr. 7302326 · DE93 2655 0105 0007 3023 26 · NOLADE 22XXX	Zu Oberflächenentwässerung: Die angeregten Untersuchungen zu Regenrückhalteeinrichtungen und zum Mühlenbach wurden durchgeführt. Notwasserwege wurden konzipiert. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Bei der Planung der Straßenführung und der Kanalisation im Baugebiet sind die Notwasserwege zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH Jörg Dorroch Geschäftsführer ppa. Michael Rust Leiter Energie- u. Wasserversorgung Anlagen Bestandspläne Strom, Gas, Wasser, Oberflächenentwässerung, Abwasser *Seite 3 von 3* **Sitz der Gesellschaft:** Malberger Straße 13, 49124 Georgsmarienhütte **Amtsgericht:** Osnabrück, HRB 110564 · **Steuer-Nr.** 65/200/34057 · USt.-Id.-Nr. DE185124644 **Geschäftsführer:** Jörg Dorroch · **Aufsichtsratsvorsitzende:** Dagmar Bahlo **Bankverbindung** Sparkasse Osnabrück BLZ 26550105 · Kto.-Nr. 7302326 · DE93 2655 0105 0007 3023 26 – NOLADE 22XXX					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Haardecken Kamp Sülring Sülring Kuhstraße Kuhstraße Kuhstraße

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
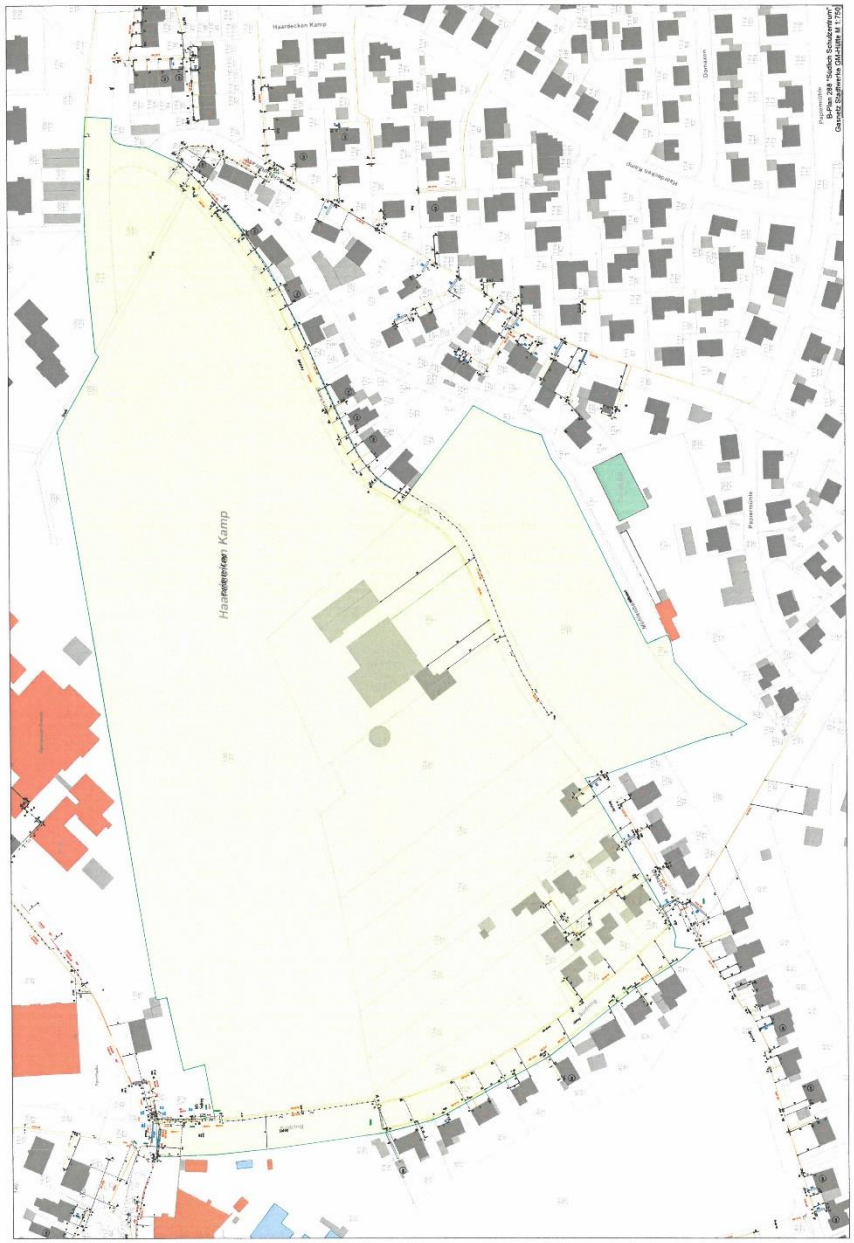					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
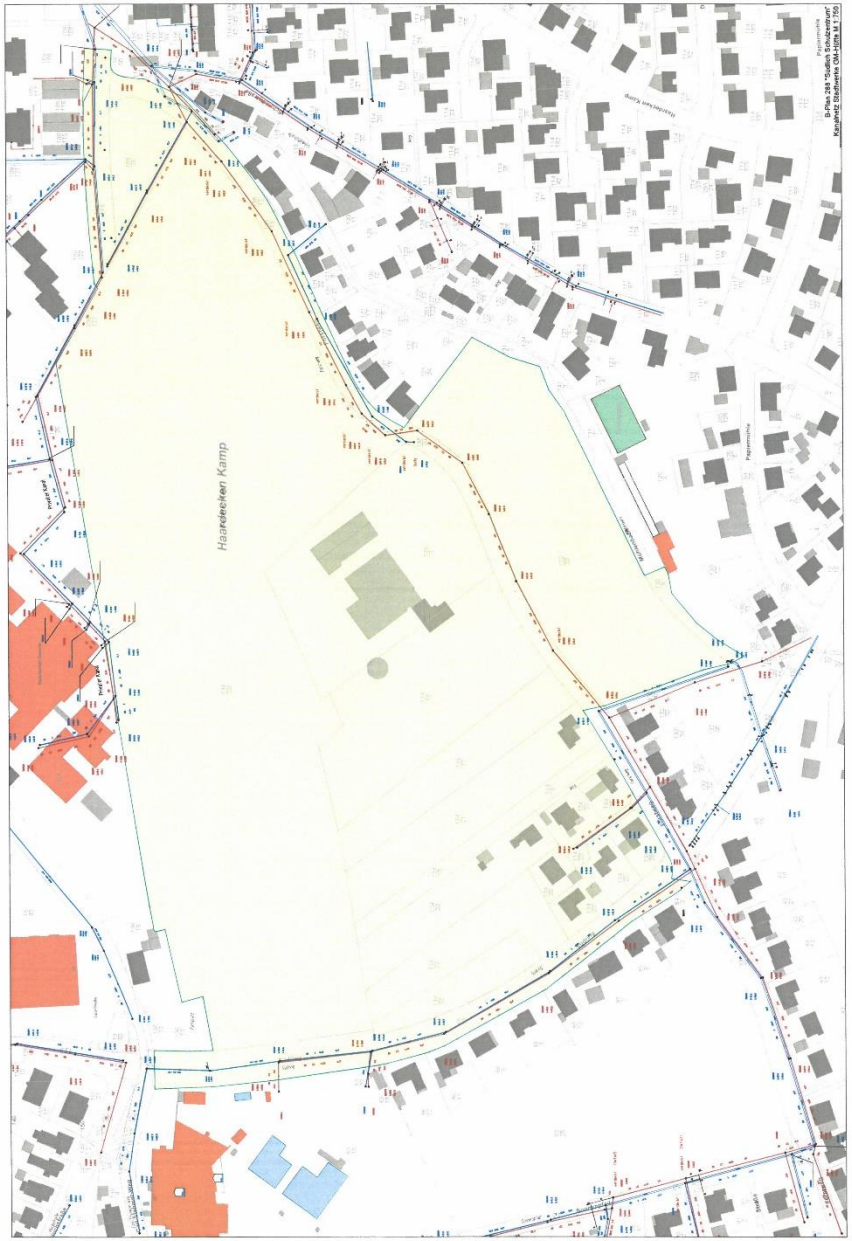					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Beckendorff, Petra **Von:** Christian.Diedrich@telekom.de **Gesendet:** Donnerstag, 9. Januar 2020 11:01 **An:** Beckendorff, Petra **Betreff:** Georgsmarienhütte, BPlan Nr. 288 "Südlich Schulzentrum" nach §4(1) BauGB; Ihr Schreiben 61.26.388/Bd vom 12.12.2019; Dazu Stellungnahme Sehr geehrte Frau Beckendorff, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Mit freundlichen Grüßen Christian Diedrich **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** Technische Infrastruktur Niederlassung Nord PTI 12 Betriebslenkung Bauleitplanung Christian Diedrich Hannoversche Str. 6 -8, 49084 Osnabrück +49 541 333 6107 (Tel.) E-Mail: Christian.Diedrich@telekom.de www.telekom.de **ERLEBEN, WAS VERBINDET.** Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: http://www.telekom.de/pflichtangaben-dtechnik **GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN - RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.** 1	Die Hinweise zu Telekommunikationsleitungen werden zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Freiwillige Feuerwehr **Stadt Georgsmarienhütte** Freiwillige Feuerwehr Stadt Georgsmarienhütte Stadtbrandmeister G. Glane, Lortzingstr. 4, 49124 Georgsmarienhütte Stadt Georgsmarienhütte Fachbereich IV Stadtplanung Oeseder Str. 85 49124 Georgsmarienhütte **Stadtbrandmeister** Gerhard Glane Lortzingstr. 4 49124 Georgsmarienhütte Tel.: 05401 / 44479 Mobil-Tel.: 0162/4683569 Fax: 05401 / 480449 E-Mail: gerhard.glane@osnanet.de E-Mail: gerhard.glane@georgsmarienhuette.de Datum 13.1.2020 **Bauleitplanung „B-plan Nr. 288 „Südlich Schulzentrum“** Sehr geehrte Damen und Herren, am 20.12.2020 wurde mit Herrn Brandschutzprüfer M. Kleinken und mir ein Ortstermin für das geplante Baugebiet „Südlich Schulzentrum“ durchgeführt. Seitens der Feuerwehr kann ich mich dem Bericht von Herrn Kleinken nur anschließen, die von ihm angesprochenen Punkte in Ihrer Planung zu berücksichtigen. Gerade für den südlichen angrenzenden Bereich des Gymnasiums ist es zwingend erforderlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge (Drehleiter) zum Gymnasium mit zu berücksichten. Mit freundlichem Gruß Glane Stadtbrandmeister	Der Anregung wird entsprochen und eine Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge berücksichtigt.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Hauptamtliche Brandschau Brandschaubereich I 5.3-21 Osnabrück, 06.01.2020 Kl/ 4104 **Bauleitplanung der Stadt Georgsmarienhütte** **Brandsicherheitliche Stellungnahme zum:** **Bebauungsplan Nr. 288 „Südlich Schulzentrum“** Planverfasser: pbh Planungsbüro Hahm Bearbeitungsstand: 25.11.2019 Projekt-Nr.: Ep/Me-18259011-01/25.12.2019 Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o. g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Die von hieraus mit wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit (A) und die Löschwasserversorgung als abhängige (B) und unabhängige (C) gewährleistet sind. (A) Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 1 Zuwegung und § 2 Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO- NBauO) entsprechen. Die Technische Regel 7.4 Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten, damit ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich ist. Dieser Entwurf entspricht in mehrfacher Hinsicht den o.g. Voraussetzungen nicht, ist m.E. daher zurückzuweisen und hinsichtlich der Erschließung zu überplanen. Begründung: Das im nördlichen Teil des Plangebietes angrenzende Schulzentrum verfügt seit Jahrzenten nicht über eine gesicherte Feuerwehrzufahrt im rückwertigen Bereich. In Absprache mit der örtlichen Feuerwehr und nach einem vor- Ort Termin am 20.12.2019 ist dieses nicht mehr weiter zu dulden. Auch die zwingend im anschließenden Bereich vorgeschriebene dreigeschossige Bebauung lässt vermuten, dass der zweite Rettungsweg über die Drehleiter der örtlichen Feuerwehr sicherzustellen ist. Für eine Brandbekämpfung ist die Erschließung ebenfalls so nicht ausreichend. (B) Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist in einer der örtlichen Verhältnisse entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gem. § 2 Abs.1 Satz 3 Nr.2 und ggf. Abs.4 Satz 1 Nr.2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) sicherzustellen. . . .	Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Eine Feuerwehrzufahrt für das nördlich befindliche Schulzentrum wurde planerisch geprüft. Die Feuerwehrumfahrt ist unter partieller Mitnutzung der öffentlichen Grünfläche realisierbar. Die dafür erforderlichen Flächen können eine ausreichende Verdichtung erfahren, aber gleichzeitig Bestandteil der öffentlichen Grünflächen bleiben. Damit besteht eine ausreichende Erschließung. Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Lösungsmöglichkeiten wurden bereits erörtert. Denkbar ist in diesem Zusammenhang z.B. eine unterirdische Zisterne im Bereich des Quartiersplatzes. Der Hinweis zum Panoramabad als unabhängige Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
- 2 – Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/2 h) müssen, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, mind. dem DVGW – Arbeitsblatt W 405, sowie der VB - Info Nr.8 des Niedersächsischen Landesfeuerwehrverbandes – entsprechen. Für dieses Allgemeine Wohngebiet sind dies aus Sachverständiger Sicht mindestens 48 m³. Löschwasserentnahmestellen sind aus dem Wasserrohrnetz mittels Hydranten (DIN 3222/DIN 3221) in Ausführung und Anzahl entsprechend dem VB - Infoblatt Nr.8 des Niedersächsischen Landesfeuerwehrverbandes, sowie unter Beachtung des DVGW – Arbeitsblatt W 331, sicherzustellen. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage nachzuweisen. **(C)** Die Gefahrenabwehr im Brandfalle nur auf „Ein Standbein", der abhängigen Löschwasserversorgung auszurichten ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich. Die unabhängige Löschwasserversorgung könnte über das Panoramabad gesichert werden.					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
BUNDESWEHR **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** Fontainengraben 200 • 53123 Bonn Stadt Georgsmarienhütte z.Hd Frau Beckendorff Oeseder Straße 85 49124 Georgsmarienhütte per E-Mail: petra.beckendorff@georgsmarienhuette.de Aktenzeichen: **45-60-00 / II-535-21-BBP** Ansprechperson: **Frau Pampuch** Telefon/Telefax: **0228 5504-5290** / **0228 5504-895763** E-Mail: **baiudbwtoeb@bundeswehr.org** Datum: **10.05.2021** Betreff: Bebauungsplan Nr. 288 „Südlich Schulzentrum" der Stadt Georgsmarienhütte hier: Stellungnahme der Bundeswehr Bezug: Ihre E-Mail vom 24.08.2021, Ihr Az.: 61.26.388/Bd Sehr geehrte Damen und Herren im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken. Das Plangebiet liegt im Schutzbereich 302Nds der Fernmeldeanlage Bad Iburg. Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Pampuch Bürosachbearbeiterin Anlage(n): **BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR** **REFERAT INFRA I 3** Fontainengraben 200 53123 Bonn Tel. +49 (0) 228 5504-0 Fax +49 (0) 228 5504-895763 **WWW.BUNDESWEHR.DE** **INFRASTRUKTUR**	Die Hinweise zu militärischen Belangen werden zur Kenntnis genommen.				